

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 8

Kiel, den 20. August

1942

Inhalt: Nr. 57. Landeskirchliche Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker (S. 55)

Nr. 57. Landeskirchliche Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchen- musiker

Landeskirchliche Prüfungen
an der Landesmusikschule Schleswig-Holstein
Abteilung Kirchenmusikschule

I.

Abchlussprüfung für hauptberufliche Kirchenmusiker.

Mittlere Prüfung.

(§ 3 (1) b der Verordnung über die Anstellungs- und Dienst-
verhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940)

A. Allgemeines.

§ 1.

Die Ablegung der landeskirchlichen mittleren Prü-
fung berechtigt nach Erwerb der Bescheinigung B über
die Anstellungsfähigkeit (vgl. § 2 der Verordnung über
die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchen-
musiker vom 8. Oktober 1940) zur Bewerbung um
einfachere hauptberufliche Kirchenmusikerstellen im Be-
reich der Landeskirchen Schleswig-Holstein und Lübeck.

Ausgegeben: Kiel, den 31. August 1942

§ 2.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Direktor
der Landesmusikschule, der zugleich den Vorsitz führt,
dem Leiter der Abteilung Kirchenmusikschule, mehreren
Fachlehrkräften der Landesmusikschule sowie Vertretern
der beiden Kirchenbehörden.

§ 3.

Die Prüfung findet jährlich einmal statt.

B. Zulassung zur Prüfung.

§ 4.

Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, welche
den zweijährigen Lehrgang der Abteilung Kirchen-
musikschule mit Erfolg besucht haben oder eine hin-
reichende Vorbildung nachweisen können und das
19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5.

Zulassungsgesuche sind bis zum 15. Februar an den
Direktor der Landesmusikschule zu richten.

§ 6.

Dem Besuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. der Nachweis einer genügenden allgemeinen Schulbildung durch Vorlegung der letzten Schulzeugnisse oder entsprechender Nachweis; grundsätzlich wird mittlere Reife verlangt;
3. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung,
4. Tauf- und Konfirmationschein.

Die nicht auf der Landesmusikschule ausgebildeten Bewerber haben außerdem

5. ein amtliches Führungszeugnis und
6. Zeugnisse über ihre private Vorbildung, einschließlich des Nachweises praktischer Erfahrung in Chorleitung oder der Teilnahme an einem Chorleiterlehrgang

beizubringen.

§ 7.

Vor der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 10,- RM zu entrichten. Die Prüfungsgebühr für Auswärtige beträgt 30,- RM.

C. Einteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung.

§ 8.

Die Prüfung gliedert sich in:

- A. einen schriftlichen und
- B. einen mündlich-praktischen Teil.

§ 9.

A. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Gehörbildung (Musikdiktat) 1 Stde.
2. Musiklehre 3½ Stde.

§ 10

B. Die mündlich-praktische Prüfung umfaßt:

1. Liturgik, Kirchen- und Gesangbuchkunde 15 Min.
2. Singen und Sprechen 15 Min.
3. Künstlerisches Orgelspiel 30 Min.
4. Liturgisches Orgelspiel 15 Min.
5. Orgelkunde 15 Min.
6. Klavierspiel 20 Min.
7. Chorleitung 30 Min.
8. Gehörbildung und Musiklehre 15 Min.
9. Musikgeschichte und Formenlehre 15 Min.

Die angegebenen Zeiten sind Höchstzeiten, die nicht überschritten werden sollen.

D. Forderung in der Prüfung.

§ 11.

A. Schriftliche Prüfung.

1. Gehörbildung.

Mittelschwere Musikdiktate im ein- und mehrstimmigen Satz.

2. Musiklehre:

Harmonisieren eines Cantus firmus. Kontrapunktische Bearbeitung desselben, auch mit einzelnen Instrumenten. Instrumentieren eines vierstimmigen Choralsatzes für Blasinstrumente.

§ 12.

B. Mündlich-praktische Prüfung.

1. Liturgik, Kirchen- und Gesangbuchkunde:

Geschichte des evangelischen Gottesdienstes und seiner Formen. Entwurf von Gottesdiensten nach der Gottesdienstordnung. Theorie und Praxis der liturgischen Gesangsformen. Musikalische Anlage von kirchlichen Feiern und geistlichen Konzerten. Kirchenkunde, Gesangbuchkunde.

2. Singen und Sprechen:

Musikalisch einwandfreier, silentsprechender und lebendiger Vortrag von Kirchenliedern und geistlichen Volksliedern bei müheloser, fehlerfreier Tongebung. Natürliches und ungekünsteltes Sprechen von geistlichen Texten in sinngemäßer, lebendiger Gestaltung. Kenntnis von Bau- und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane. Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme. Grundsätze für eine gesunde, auf den natürlichen Anlagen aufbauende Singschulung in der Einzel- und Gemeinschaftsunterweisung. Behandlung von Stimmfehlern.

3. Künstlerisches Orgelspiel:

Musikalisch einwandfreie, sinngemäße und lebendige Wiedergabe von einigen selbstgewählten mittelschweren Kompositionen älterer und jüngerer Meister. Kenntnis der einschlägigen Orgelliteratur.

4. Liturgisches Orgelspiel:

Musikalische Durchführung eines Gottesdienstes. Transponieren eines vierstimmigen Choralsatzes

vom Blatt. Harmonisieren eines Chorals mit Cantus firmus in verschiedenen Stimmen. Modulationen. Vom-Blatt-Spiel leichter bis mittelschwerer Begleitungen.

Improvisieren einfacher Choralvorspiele.

5. Orgelkunde:

Geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaues.

Kenntnis der wichtigsten Orgelteile und Ladensysteme.

Dispositionsentwürfe. Beseitigung von Störungen. Stimmen der Pfeifen.

6. Klavierspiel:

Vortrag einiger mittelschwerer charakteristischer Werke aus den Hauptepochen der Klaviermusik einschließlich des arteiligen Schaffens der Gegenwart. Vom-Blatt-Spiel leichter Sätze und Begleitungen.

7. Chorleitung:

Erarbeitung und sinngemäße Darbietung eines leichteren vierstimmigen Chorsatzes und einer kontrapunktischen Choralbearbeitung.

Anlage und Teildurchführung einer Choralsingestunde (die Aufgaben sind den Prüflingen zwei Tage vor der Prüfung bekanntzugeben).

Kenntnis der einschlägigen Chorliteratur.

8. Gehörbildung und Musiklehre:

Erfassen gehörter Intervalle rhythmisch gegliederter Tonfolgen und Akkorde. Spielen des Generalbasses aus einer leichten Kantate.

Vom-Blatt-Spiel vierstimmiger Chorpartituren in alten und neuen Schlüsseln.

Vom-Blatt-Singen einer schwierigen Chorstimme.

9. Musikgeschichte und Formenlehre:

Übersicht über die Hauptepochen der Kirchenmusik, Geschichte und Formenlehre der geistlichen Chormusik, der Orgelmusik und des Kirchenliedes.

E. Prüfungsergebnis.

§ 13.

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Mangelhaft“ (5), „Ungenügend“ (6)

bezeichnet. Schwächen in den einzelnen Fächern können ausgeglichen werden, jedoch ist bei „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ in den Leistungen in Orgelspiel oder Chorleitung ein Ausgleich nicht zulässig. Nach dem Ergebnis, bei dem die einzelnen Fächer nach ihrer Bedeutung gewertet werden und der Gesamteindruck berücksichtigt wird, erklärt der Vorsitzende die Prüfung als „Sehr gut bestanden“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“, „Ausreichend bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

§ 14.

Bei nicht bestandener Prüfung ist eine Wiederholung möglich; die Entscheidung über den Termin der Wiederholung fällt der Prüfungsausschuss.

Bewerber, die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 15.

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber auch im Falle des Nichtbestehens nach dem anliegenden Muster ein Zeugnis ausgestellt. Bei Wiederholung der Prüfung wird dem Bewerber unter Einbehaltung des alten Zeugnisses ein neues Zeugnis ausgestellt.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der beiden Kirchenbehörden zu versehen.

II.

Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker.

Kleine Prüfung.

(§ 3 (1) c der Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940)

A. Allgemeines.

§ 1.

Die Ablegung der landeskirchlichen kleinen Prüfung berechtigt nach Erwerb der Bescheinigung C über die Anstellungsfähigkeit (vgl. § 2 der Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940) zur Bewerbung um nebenberufliche Kirchenmusikerstellen im Bereich der Landeskirche Schleswig-Holsteins.

§ 2.

Die Prüfung wird abgelegt bei der Landesmusik-

schule Schleswig-Holstein, Abteilung Kirchenmusikschule, und zwar entweder in Lübeck selbst oder außerhalb von Lübeck.

§ 3.

Für Prüfungen, die in Lübeck stattfinden, setzt sich der Prüfungsausschuß zusammen aus dem Direktor der Landesmusikschule, der zugleich den Vorsitz führt, einer Sachlehrkraft der Landesmusikschule und einem Vertreter der Kirchenbehörde. Der Direktor der Landesmusikschule kann sich durch den Leiter der Abteilung Kirchenmusikschule vertreten lassen.

Für Prüfungen, die außerhalb von Lübeck stattfinden, besteht der Prüfungsausschuß aus dem vom Direktor der Landesmusikschule beauftragten Leiter der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik, der zugleich den Vorsitz führt, dem Obmann der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik, in dessen Bezirk die Prüfung stattfindet, und einer Lehrkraft der Landesmusikschule.

§ 4.

Die Prüfungen finden nach Bedarf zweimal im Jahr statt, und zwar im März und September.

B. Zulassung zur Prüfung.

§ 5.

Zur Prüfung in Lübeck werden Bewerber zugelassen, welche den einjährigen Lehrgang der Abteilung Kirchenmusikschule mit Erfolg besucht haben oder eine hinreichende Vorbildung nachweisen können.

Zur Prüfung außerhalb von Lübeck werden Bewerber zugelassen, welche an zwei landeskirchlichen Lehrgängen mit Erfolg teilgenommen haben oder eine hinreichende Vorbildung nachweisen können.

Die Bewerber müssen das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6.

Zulassungsgesuche müssen spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

§ 7.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. das Schulentlassungszeugnis,
3. der Nachweis deutschblütiger Abstammung,
4. Tauf- und Konfirmationschein.

Die nicht auf der Landesmusikschule ausgebildeten Bewerber haben außerdem

5. ein amtliches Führungszeugnis und
6. Zeugnisse über ihre private Vorbildung oder über ihre Teilnahme an zwei landeskirchlichen Lehrgängen beizubringen.

§ 8.

Vor der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 10,- RM zu entrichten.

C. Forderungen in der Prüfung.

§ 9.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

Orgelspiel, Orgelbau (allgemeine Kenntnisse). Gehörbildung und Tonsatz, Chorleitung und Gesang, Eiturgik und Choralkunde, Musikgeschichte.

Zusätzliches Spiel eines anderen Instrumentes (Klavier, Streich- oder Blasinstrument, Laute) nach eigener Wahl ist erwünscht.

§ 10.

Im einzelnen wird gefordert:

1. Orgelspiel: Vorspielen mehrerer selbstgewählter Orgelstücke bis zu mittlerer Schwierigkeit (bis z. B. Bach, „Kleine Präludien und Fugen, leichtere Stücke des „Orgelbüchleins“). Vom-Blatt-Spiel verschiedener Choralsätze, auch triomäßig. Vom-Blatt-Spiel leichter Vor- und Nachspiele. Improvisation von kurzen Choraleinleitungen und Überleitungen. Einfache Modulationen. Auswendigspielen einiger (auch rhythmischer) Choräle.
2. Orgelbau: Kenntnis vom Aufbau der Orgel alter und neuer Art. Struktur der Pfeifen, Stimmen der Rohrwerke, Beseitigung kleiner Störungen.
3. Gehörbildung und Harmonielehre:
 - a) schriftlich: ein- und zweistimmiges kurzes Musikdiktat, Ausarbeitung eines einfachen Choralsatzes, zu welchem Melodie und Bass gegeben sind. Ein Choral ist nach Wahl des Prüflings zwei- oder dreistimmig für Kinderchor oder vierstimmig für gemischten Chor zu setzen.

b) am Instrument: Leitereigene Dreiklänge und ihre Umkehrungen, Septakkorde. Bildung einfacher Kadenzten.

Kenntnis der Kirchentönen.

4. Chorleitung und Gesang: Es ist mit einem Kinder- (Frauen-) oder gemischtem Chor ein Choralsatz oder eine leichte Motette zu erarbeiten. Vorsingen von Chorälen und geistlichen Liedern. Vom Blatt Singen einer Chorstimme.

Grundbegriffe der Stimmbildung, der Chorleitung und Chorerziehung. Dialektfreies Sprechen von Liedstrophen, Psalmen, biblischen Texten.

5. Liturgik und Chorkunde: Kenntnis der Gottesdienstordnung und des Gesangbuches.

Das Kirchenjahr und ihm zugehörige Kernlieder des Gesangbuches, dazu einiges aus der Chor- und Orgelliteratur für die wichtigsten Tage der festlichen Zeit. Die musikalische Ausgestaltung liturgischer und volkstümlicher Feiern der Gemeinde.

6. Musikgeschichte: Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik von Luther bis zur Gegenwart. Kenntnis der Hauptentwicklungslinien der allgemeinen Musikgeschichte.

D. Prüfungsergebnis.

§ 11.

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Mangelhaft“ (5), „Ungenügend“ (6) bezeichnet. Schwächen in den einzelnen Fächern können ausgeglichen werden, jedoch ist bei „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ in den Leistungen in Orgelspiel oder Chorleitung ein Ausgleich nicht zulässig. Nach dem Ergebnis, bei dem die einzelnen Fächer nach ihrer Bedeutung gewertet werden und der Gesamteindruck

berücksichtigt wird, erklärt der Vorsitzende die Prüfung als „Sehr gut bestanden“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“, „Ausreichend bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

§ 12.

Bei nicht bestandener Prüfung ist eine Wiederholung möglich; die Entscheidung über den Termin der Wiederholung fällt der Prüfungsausschuß.

Bewerber, die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 13.

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber auch im Falle des Nichtbestehens nach dem anliegenden Muster ein Zeugnis ausgestellt. Bei Wiederholung der Prüfung wird dem Bewerber unter Einbehaltung des alten Zeugnisses ein neues Zeugnis ausgestellt.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchenbehörde zu versehen.

Kiel, den 13. August 1942.

Vorstehende vom Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung am 27. April 1942 genehmigten Prüfungsordnungen, deren Erlaß durch die Ausführungsbestimmungen vom 18. August 1941 zu § 3 der Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1941 S. 52) angekündigt war, geben wir bekannt. Damit ist die bisherige Prüfungsordnung, die im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1939 Seite 7 ff. abgedruckt ist, hinfällig geworden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. A 1178

Seite 60
(Leerseite)